

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrge-
setzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds.
GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71
Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1
des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der
Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359),
zuletzt geändert durch Art. 20 und 21 des Nieders. Rechtver-
einfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (Nieders. GVBl. S. 345),
hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am
27.10.1998 für das Gebiet der Samtgemeinde Bevern folgende
Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseiti-
gung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und
Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner
bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad-
und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege
und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem
Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch
Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstof-
fen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unver-
züglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach
anderen Vorschrift des öffentlichen Rechts (z.B. § 17
Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenver-
kehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur
Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut
sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt
oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlauf-
schächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen
gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich
gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspu-
ren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reini-
gungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden
Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 22.08.1978 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag einer jeden Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag vorzunehmen, und zwar in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gossen, Parkstreifen, Geh- und Radwege.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

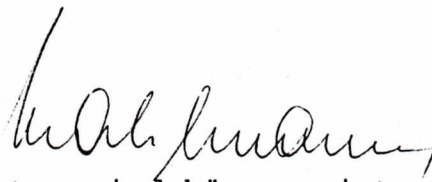
§ 5

Inkrafttreten

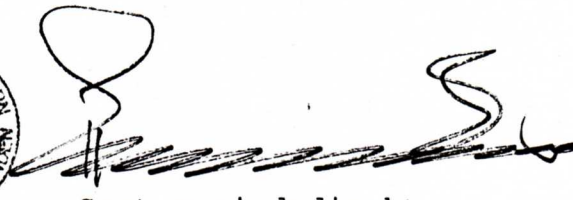
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Samtgemeinde Bevern

Bevern, den 05.11.1998



Samtgemeindegemeindevorsteher



Samtgemeindegemeindevorsteher